

# RS Vwgh 1991/12/10 91/05/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

BauO Bgld 1969 §104 Abs3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken gegen die Auslegung des § 104 Abs 3 Bgld BauO, mit dessen Formulierung die Möglichkeit der Erlassung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages umschrieben wird, daß dann, wenn bereits die Abweisung eines Baubewilligungsansuchens erfolgte, die Behörde trotzdem berechtigt ist, mit der Erlassung eines Beseitigungsauftrages vorzugehen. Da im Beschwerdefall die Baubewilligung nicht erteilt wurde, war im Rahmen des baupolizeilichen Auftragsverfahrens nicht zu prüfen, ob die Baubewilligung mit der gegebenen Begründung zu Recht versagt worden ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterbrechung des Verfahrens bis zur (endgültigen) Entscheidung über das Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung. Ein derartiger Anspruch kann dem § 104 Abs 3 Bgld BauO nicht entnommen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050125.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)